



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Zentrale Unterstützungsstelle Abfall,
Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG)

Zentrale Unterstützungsstelle

Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG)

Förderrichtlinie Altlasten-Gewässerschutz

Die Antragsformulare

**Infoveranstaltung
am 17. April 2012**



Niedersachsen

Susanne Heuer



Die Antragsformulare

- **Antragsformular „Orientierende Untersuchung“**
- **Anlage A zum Antragsformular „Orientierende Untersuchung“**
- **Antragsformular „Sanierungsmaßnahme“**

- **allgemeine Hinweise zum Ausfüllen**
- **wichtige Punkte**





Antrag „Orientierende Untersuchung“

1.2 Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde

Diese ist **nicht** beizufügen, wenn der Antragsteller die untere Bodenschutzbehörde ist.

2.1 Antragssumme

Eine Zuwendung von maximal 75 % ist möglich!

Eine Verringerung des prozentualen Anteils wird voraussichtlich nur dann zum Tragen kommen, wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen um alle in der betreffenden Antragsperiode geförderten Anträge zu bedienen.





Antrag „Orientierende Untersuchung“

2.2 Kostenplan

Hier ist mindestens die für jede Einzelfläche veranschlagte **Gesamtsumme** aufzuführen.

Wünschenswert sind weitere Angaben (detaillierte Kosten für Grundwasseruntersuchung, Boden-/Bodenluftuntersuchung,.....). Diese sind dann in einer gesonderten Anlage beizufügen.

Bei der Einzelaufstellung der Kosten ist zu beachten, dass weder Rundungsbeträge noch Sicherheitszuschläge oder „Sonstiges“ zuwendungsfähig sind.





Antrag „Orientierende Untersuchung“

3 Angaben zum Investitionsort

An dieser Stelle werden zusammenfassende Angaben aus Anlage A aufgeführt.

Anlage A ist für **jede Fläche** auszufüllen auf der eine orientierende Untersuchung im Rahmen dieses Antrages durchgeführt werden soll.





Antrag „Orientierende Untersuchung“

4.1 zeitliche Durchführung

Nach der Angabe zum geplanten Maßnahmeende richtet sich der Bewilligungszeitraum.

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist in begründeten Fällen möglich.

Hierzu ist ein formloser Antrag erforderlich.

6. Zusätzlichkeit

Hier ist zu bestätigen, dass die Maßnahme nur mit Hilfe der Förderung durchgeführt werden kann.

Eine vollständige Finanzierung durch eigene Mittel des Antragstellers ist nicht möglich (kein "Mitnahmeeffekt").





Anlage A „Orientierende Untersuchung“

Anlage A ist für **jede Fläche** auszufüllen auf der eine orientierende Untersuchung im Rahmen dieses Antrages durchgeführt werden soll.

Eine Aufteilung einer großen zusammenhängenden Fläche wie z.B. eines Industriegeländes (separate Betrachtung Tanklager, Chemikalienlager, Werkstatt, etc.) ist nicht erforderlich.

3.3 Lage

Bei innerörtlicher Lage ist zusätzlich die „postalische“ Anschrift des Grundstücks/der Fläche anzugeben.





Antrag „Sanierungsmaßnahme“

!! Achtung !!

Zwischenzeitlich wurde eine Vereinfachung des Antrages durchgeführt.

Die Anlage A „Angaben zur Wertsteigerung“ entfällt.

Im Gegenzug wurde im Antragsformular ein zusätzlicher Punkt aufgenommen.





Antrag „Sanierungsmaßnahme“

1.2 Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde

Diese ist **nicht** beizufügen, wenn der Antragsteller die untere Bodenschutzbehörde ist.

2.2 Kostenplan

Bei der Einzelaufstellung der Kosten ist zu beachten, dass weder Rundungsbeträge noch Sicherheitszuschläge oder „Sonstiges“ zuwendungsfähig sind.

3.1 Lage

Bei innerörtlicher Lage ist auch hier zusätzlich die „postalische“ Anschrift des Grundstücks/der Fläche anzugeben.





Antrag „Sanierungsmaßnahme“

4 Wertsteigerung

!! NEU !!

Der unter 4.2 bzw. 4.3 errechnete (reduzierte) Gesamtwert des Grundstücks nach Sanierung entspricht dem Mindest-Eigenanteil des Antragstellers.

4.3 merkantiler Minderwert

Zur Berechnung des Grundstückswertes nach der Sanierung ist zu berücksichtigen, dass der offizielle Bodenrichtwert aufgrund des „Makels“ einer ehemaligen Altlast nicht erzielt werden kann. Hier können i.d.R. 10 % - 20 % angesetzt werden.





Antrag „Sanierungsmaßnahme“

7. Sachverständiger

7.1 Anerkennung des Sachverständigen

Der zu beauftragende Sachverständige muss eine Anerkennung nach § 18 BBodSchG haben!

Sollte der Sachverständige diese nicht besitzen ist mindestens nachzuweisen, dass die Anerkennung beantragt wurde.





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

